

ZDF · 55100 Mainz

Fernsehrat  
Der Vorsitzende

Ihr Zeichen und Tag

Unser Zeichen

Telefondurchwahl

Datum

03. Mai 2016

Sehr geehrter

besten Dank für Ihre Beschwerde vom 05. April 2016 an den Fernsehrat. Als Vorsitzender darf ich Ihnen wie folgt antworten.

Programmbeschwerden können sich inhaltlich gegen die Rundfunkprogramme und Telemedienangebote des ZDF wenden, soweit die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird. Dies stellt auch § 5 ZDF-Staatsvertrag klar, die die Programmgrundsätze ausdrücklich nur auf die „Angebote des ZDF“ bezieht.

Die Zuschauerkommentare von Nutzern der Plattform Facebook unter Beiträgen des ZDF zählen nicht im engeren Sinne zu den Angeboten des ZDF. Da sie inhaltlich kein Teil der vom ZDF zu gestaltenden Angebote sind, können folglich auch die Programmgrundsätze auf diese nicht angewendet werden.

Aus diesen Gründen muss ich Ihre Beschwerde als unzulässig zurückweisen, weil durch die Sperrung Ihres Nutzer-Accounts Programmgrundsätze nicht betroffen sein können.

Mit freundlichem Gruß

Ruprecht Polenz